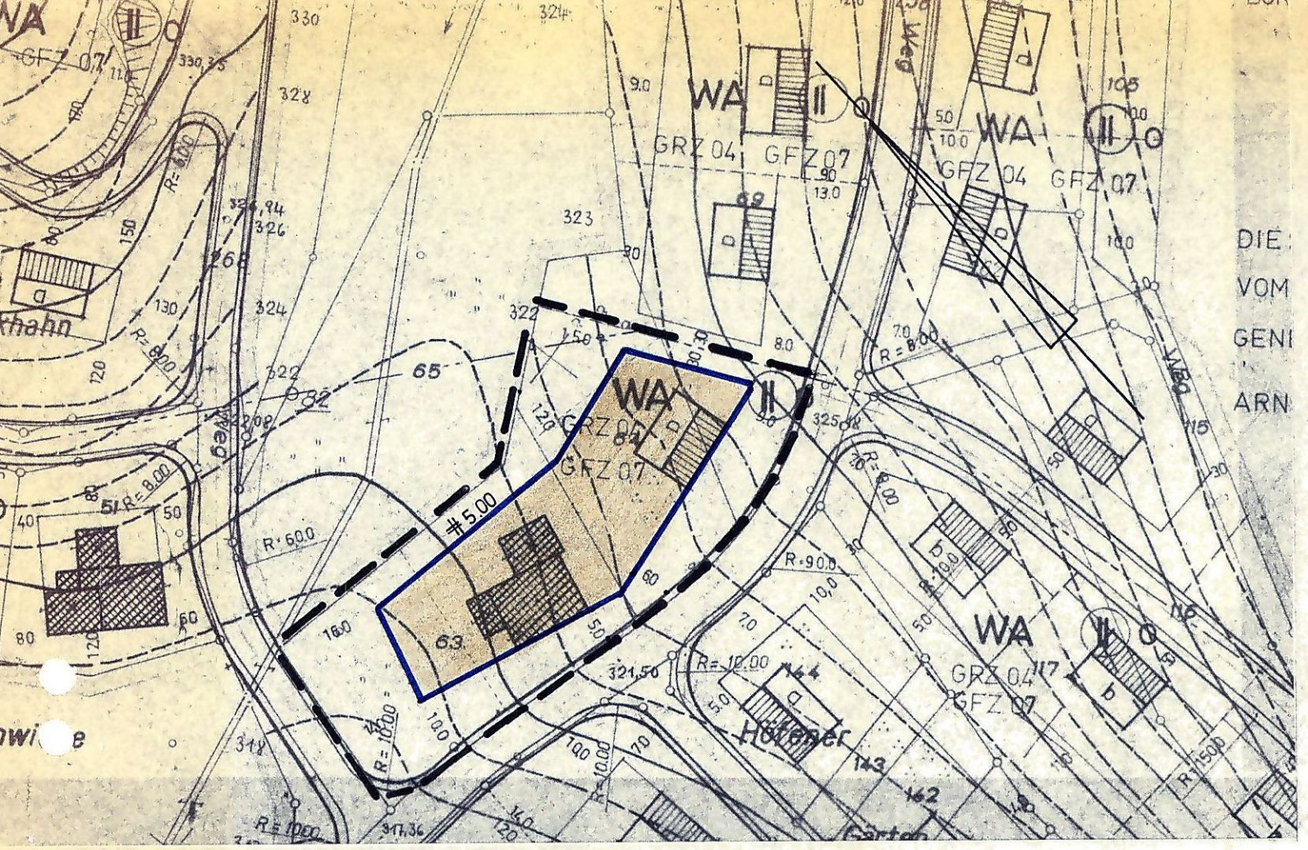


2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

„Höfener Gärten" Gem. Herzhausen FLUR 8 M.: 1:1000

DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 4.11.1971 IN "VEREINF ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 „HÖFENENER GÄRTEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 8.11.1971

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 2. VEREINF ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 11.11.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 2. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 12.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

BEGRÜNDUNG

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 63 64 DER FLUR 8 GEM. HERZHAUSEN WIRD DURCHGEFÜHRT, UM NOTWENDIGE ERWEITERUNGEN AN DEM ALTEN WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. ES WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, GEÄNDERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANNUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 63+64 DER FLUR 8 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA-GEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PLANGEBIET